OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350510/6/Py/PP

Datum:
Linz, 7. Juni 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Mag. M. A., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R. L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. März 2018, GZ: SJF, betreffend Rückerstattung bedarfsorientierter Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. März 2018, GZ: SJF, wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung in Form von laufenden Geldleistungen von September 2015 bis einschließlich Dezember 2016 in der Höhe des Gesamtbetrages von 13.495,61 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides gemäß § 35 Oö. BMSG rückzuerstatten hat.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aufgrund der durchgeführten Erhebungen festgestellt wurde, dass der Bf seit Ende August 2015 nicht mehr an der Adresse H., L. wohnhaft ist und jedenfalls seit Anfang März 2016 an der Adresse H., H im Haus der Mutter seines Kindes, aufhältig war. Er hat daher von der belangten Behörde mangels Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen zu Unrecht Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen. Da ein Vergleich gemäß § 35 Abs. 3 Oö. BMSG nicht zustande gekommen ist war von der Behörde mit schriftlichen Bescheid abzusprechen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Bf im Zeitraum September 2015 bis Dezember 2016 nicht in einer Lebensgemeinschaft, jedoch in einer Wohngemeinschaft mit der Kindesmutter gelebt hat und ihm daher bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn auch in einem geringeren Umfang, zugestanden wäre.

Des Weiteren wird vorgebracht, dass durch die Rückforderung der Erfolg der bedarfsorientierten Mindestsicherung gefährdet wäre und diese Rückforderung zu besonderen Härten für den Bf führen würde.

Der Bf gibt an, dass er derzeit ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.976,89 Euro bezieht, das allerdings nur bis zum 31. Juli 2019 gesichert ist. Dem würden monatliche Belastungen in Höhe von 1.273,03 Euro gegenüberstehen und sind auch mit dem monatlichen Besuch seines minderjährigen Sohnes in T. unter Berücksichtigung des Kilometergeldes Kosten in Höhe von 504 Euro verbunden. Im Hinblick auf diese Belastungen verbleiben dem Bf zur Finanzierung seines Lebensunterhalts monatlich nur rund 200 Euro, weshalb beantragt wird, den vorgeschriebenen Betrag gänzlich nachzusehen, in eventu diesen teilweise nachzusehen.

3. Mit Schreiben vom 11. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführungen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2018. An dieser haben der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf bezog von der belangten Behörde seit dem Jahr 2014 bedarfsorientierte Mindestsicherung als Alleinstehender, zuletzt aufgrund seines mit 22. Jänner 2016 datierten Antrages in dem er als Wohnanschrift „H., L." anführte. Tatsächlich hatte er bereits seit Ende August 2015 keine Schlüssel mehr für diese Wohnung, die nach Sanierungsarbeiten im September 2015 mit 1. Dezember 2015 an eine andere Person vermietet wurde. Den Schlüssel für den zur Wohnung gehörenden Briefkasten händigte der Bf dem Vermieter jedoch nicht aus, weshalb an den Bf unter dieser Adresse gerichteten Schreiben von diesem auch behoben werden konnten. Erst nachdem die belangte Behörde aufgrund eines anonymen Hinweises Nachforschungen zur Wohnsituation des Bf durchführte stellte sich heraus, dass dieser bereits seit August 2015 nicht mehr in L. wohnhaft war und seit diesem Zeitpunkt bei seiner Lebensgefährtin in deren Haus in H. im Bezirk E. lebte. Die ihm zuletzt mit Bescheid vom 22. Februar 2016 zuerkannte Leistung wurde daher mit 21. Dezember 2016 eingestellt und wurde der Bf im Einstellungsbescheid vom 1. März 2017 darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Behörde sowohl eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft als auch ein Rückerstattungsverfahren nach §§ 35ff Oö. BMSG vorbehält.

Der Bf ist derzeit im Rahmen der „Aktion 20.000" jedenfalls bis 31. Juli 2019 beim Magistrat Linz beschäftigt, wofür er ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.976,89 Euro (14 x) bezieht. Die monatlichen laufenden Belastungen des Bf betragen rund 1.270 Euro einschließlich der Unterhaltsleistungen für seinen 2013 geborenen Sohn. Für die monatlichen Besuchsfahrten zu seinem Sohn in T. fallen zudem Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel von rund 70 Euro pro Fahrtstrecke an.

Die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages stellt weder eine besondere Härte dar noch liegt eine Gefährdung des Erfolg der bedarfsorientierten Mindestsicherung vor.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 2018. Der Umstand, dass der Bf von der belangten Behörde bedarfsorientierte Mindestsicherung zu Unrecht bezogen hat,

wurde vom Bf nicht bestritten. Dieser Tatsache steht auch die Behauptung des Bf, er hätte von einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde eine – allenfalls geringere – Leistung nach dem Oö. BMSG beziehen können, nicht entgegen. Es blieb auch unbestritten, dass der Bf jedenfalls bereits seit dem Frühjahr 2016 mit einer Rückforderung der Leistung rechnen musste. Die Einkommenssituation ist dem Vorbringen des Bf entnommen, wobei die Aufwendung für die monatlichen Besuchsfahrten zu seinem inzwischen in Bad T. lebenden minderjährigen Sohn anhand der Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (und nicht auf Grundlage des amtlichen Kilometergeldes) ermittelt wurden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) haben Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.

Gemäß § 35 Abs. 2 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung
1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen

zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

Gemäß § 35 Abs. 3 Oö. BMSG kann der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

Gemäß § 35 Abs. 4 Oö. BMSG ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung, wenn ein Vergleichsversuch nicht unternommen wird oder ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande kommt, über die Rückerstattung von

der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt, wobei die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.

Gemäß § 35 Abs. 5 Oö. BMSG kann die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

Gemäß § 35 Abs. 6 Oö. BMSG kann die Rückerstattung teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn
1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

5.2. Es steht als erwiesen fest, dass der Bf vom Magistrat Linz in der Zeit von September 2015 bis einschließlich Dezember 2016 aufgrund falscher Angaben über seinen Wohnsitz zu Unrecht bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 13.495,61 Euro bezogen hat, da er in diesem Zeitraum nicht mehr in Linz wohnhaft war und darüber die Bezirksverwaltungsbehörde Linz nicht informiert hat bzw. weiterhin eine Adresse in Linz als seine Anschrift gegenüber der Behörde anführte, wie etwa aus seinem Folgeantrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung vom 22. Jänner 2016 hervorgeht. Der Bf wurde daher gemäß § 35 Abs. 2 Oö. BMSG zu Recht verpflichtet, die ihm vom Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Zeit von September 2015 bis Dezember 2016 zu Unrecht zugekommenen Zahlungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Höhe von 13.495,61 Euro zurückzuerstatten.

Die Rückforderung dieser Leistung stellt auch keine besondere Härte für den Bf dar, die ein gänzliches oder teilweises Nachsehen der Rückerstattungspflicht rechtfertigen würde. Der Bf bezieht derzeit ein laufendes Einkommen in Höhe von 1.976,89 Euro netto. Unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) stehen ihm monatlich rd. 2.300 Euro zur Verfügung, weshalb auch unter Berücksichtigung der vom Bf angeführten monatlichen Belastungen die Vorschreibung des Rückersatzes zu keinen besonderen Härten für den Bf führen, zumal der Gesetzgeber in § 35 Abs. 4 Oö. BMSG sogar die Möglichkeit der Rückerstattung durch die Kürzung laufender Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung – also Leistungen zur Überwindung einer akuten Notlage – vorsieht und der Bf zudem bereits seit einem Jahr davon ausgehen musste, dass

die vom Magistrat Linz zu Unrecht bezogene Leistung von der Behörde rückgefordert wird. Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit, gemäß § 35 Abs. 5 Oö. BMSG die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen zu beantragen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny